



Satzung des Fördervereins "KiCo e.V. - Förderverein der KITA Kids Company"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden und dann den Namen "KiCo e.V. - Förderverein der KITA Kids Company" führen.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen, Sorgeberechtigten sowie von Freunden und Förderern von Kindern.
3. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfbjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der KITA "Kids Company" in Potsdam. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung - die Erziehungs- und Bildungswege gGmbH - nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten durch Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch Mitarbeit und finanzielle Hilfen ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit durch Kooperationen zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und derer Erzieher/-innen, dem Träger der Kindertagesstätte, den Eltern und Kindern an. Weiterhin ist die Pflege der Beziehungen zu örtlichen Vereinen und Kommunalverbänden angedacht.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Gelder aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - die Beschaffung von Spiel-, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien,
 - die Unterstützung bei der Verbesserung der auf dem Kitagelände befindlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie der Außenanlagen,
 - die Unterstützung von kulturellen und außerfachlichen Veranstaltungen der Kita, wie zum Beispiel Kitafeste, Sportfeste, Musik- und Theateraufführungen, Tagen der offenen Tür, Abschlussfesten, Kitaausflügen und Beteiligung an kommunalen Veranstaltungen und Festen zur Pflege der Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Förderung gesunder Ernährungs- und Lebensbedingungen der Kinder,
 - die Förderung der sprachlichen, phantasievollen und gewaltfreien Entwicklung der Kinder,

- die Unterstützung von bedürftigen Kindern

sowie andere auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtete Aktivitäten.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich bestritten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden jeglicher Art,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

2. Regelungen zur Höhe und Zahlung der Mitgliedsbeiträge finden sich in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Finanzordnung des Vereins. Änderungen werden auf Antrag des Vorstandes ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Beiträge nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit der Kitleitung der KITA "Kids Company" über die Verwendung der Mittel. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er in der Mitgliederversammlung Rechenschaft dazu ab.

4. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Förderverein aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie durch die Einwerbung von Drittmitteln.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die die im Vereinszweck festgelegten Ziele ideell und/oder durch Zahlung regelmäßiger Geldbeiträge unterstützen möchten. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

2. Ordentliche Mitglieder besitzen ein aktives und passives Wahlrecht sowie ein Antrags-, Stimm- und Rederecht auf den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder besitzen ein Rede- und Antragsrecht auf den Mitgliederversammlungen, Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind ausgeschlossen. Ein Wechsel von der einen zur anderen Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der Wechsel wird für das kommende Geschäftsjahr vollzogen.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmaliger Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, Tod oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

5. Der Vorstand kann durch Entscheidung und schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Mitglied mit sofortiger Wirkung über dessen Ausschluss bestimmen, wenn:

- ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht nachkommt,
- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- aus sonstigen wichtigen Gründen.

6. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Zuständigkeiten und Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Als oberstes Organ des Vereins obliegen der Mitgliederversammlung folgende Zuständigkeiten:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenführers,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung,
- die Beschlussfassung über Anträge, die der Mitgliederversammlung vorliegen,
- die Beschlussfassung über Vereinsausgaben ab 5.000,00 EUR,
- der Beschluss zur Auflösung des Vereins.

2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der bei ordnungsgemäßer Ladung abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dem die Hälfte (50 Prozent) der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.

Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Abstimmung an der erforderlichen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird die Entscheidung auf eine zweite innerhalb von zwei Monaten ordnungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung vertagt. Für die Beschlussfähigkeit genügt dann die Zustimmung von drei Vierteln (75 Prozent) der anwesenden ordentlichen Mitgliedern. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Über den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.

4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat vor ihrer Durchführung schriftlich per Brief oder Email mit Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Aufnahme

von weiteren Tagesordnungspunkten müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eingereicht werden.

Weitere Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit Zustimmung der Hälfte (50 Prozent) der anwesenden ordentlichen Mitgliedern aufzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen der schriftlichen Beantragung beim Vorstand unter Angabe von Gründen von mindestens einem Viertel (25 Prozent) der ordentlichen Mitglieder. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Antrages vom Vorstand zu erfolgen. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Versammlung entsprechende Anwendung.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist vom Protokollführer aufzubewahren, muss Ort und Tag sowie die Tagesordnung enthalten.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwendung der Mittel, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

2. Der Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, seinem gleichberechtigten Stellvertreter und dem Schatzmeister zusammen.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen durch einfache Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten wird durch Stichwahl und Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt, ein neues Vereinsmitglied zu berufen.

Die Mitgliedschaft des Vorstandes endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch einfache Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder wegen Abberufung gemäß § 4 Nr. 5.

4. Der Verein wird im Außenverhältnis, gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Mitglied gemäß § 7 Nr. 2 mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.

Im Innenverhältnis sind Verpflichtungen und Verfügungen nur wirksam, wenn dies mehrheitlich im Vorstand beschlossen wurde.

5. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit eigenständig durchzuführen und das Ergebnis allen Mitgliedern zeitnah und schriftlich mitzuteilen.

7. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.

8. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Nach Absprache mit dem Vorstand und Vorlage von Belegen haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 8 Schatzmeister

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
 2. Die Mitgliederversammlung wählt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
 3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer des Vereins die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung beigelegt.
 4. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Überwachung der Einnahmen und Überprüfung der Beiträge.
- Nach schriftlicher Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines gleichberechtigtem Stellvertreters darf er Überweisungsaufträge für Banken ausführen, Abhebungen von Konten und Auszahlungen von Geldern vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vertretungsberechtigter Liquidator ist der Vorstand, was auch entsprechend gilt bei Auflösung des Vereins aus einem anderen Grund oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die KITA "Kids Company" in Potsdam, die es ausschließlich und unmittelbar für die KITA "Kids Company" gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 10 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 05.07.2016 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Potsdam, 05.07.2016

André Mesenberg

Antje Otto

Antje Rehpenning

Antje Rehpenning

Anne Schadach

A. Schadach

Susanne Domhardt

S. Domhardt

Nicole Konrad

Nicole Konrad

Silke Letzner

Silke Letzner

Antje Hausten

Antje Hausten